

Positionierung des baden-württembergischen Handwerks zur Flüchtlingspolitik

März 2015

Sachstand

"Bei uns kommt es nicht darauf an, wo man herkommt. Sondern wo man hin will." Diesem Spruch aus der Imagekampagne des deutschen Handwerks ist eigentlich wenig hinzuzufügen. Er bringt die Position des baden-württembergischen Handwerks zur Flüchtlingspolitik genau auf den Punkt. Der Ruf nach zusätzlichen Fachkräften ist keine leere Worthülse. Um die Herausforderungen der Zukunft zu meistern, ist das Handwerk auf zusätzliche Fachkräfte angewiesen.

Das Handwerk geht mit gutem Beispiel voran: Trotz des oft unsicheren rechtlichen Status von Flüchtlingen gibt es bereits praktizierte und geplante Beispiele, Flüchtlinge an eine Ausbildung heranzuführen oder ihnen eine Ausbildung bzw. Beschäftigung zu ermöglichen. Hierbei müssen wir zwischen Flüchtlingen unterscheiden, die bereits seit Jahren in Deutschland leben und über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügen, und Flüchtlingen, die neu nach Deutschland kommen. Beiden Gruppen ist gemein, dass sie Zugang zu Sprachkursen und Ausbildungsförderung sowie eine Bleibeperspektive erhalten müssen.

Laut Statistischem Landesamt verfügten im Jahr 2012 in Baden-Württemberg knapp 2,9 Millionen Menschen der insgesamt 10,8 Millionen Einwohner über einen Migrationshintergrund (Zahlen des Mikrozensus). Rund 1,3 Millionen besaßen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Hiervon stammten wiederum 275.000 Menschen aus der Türkei, knapp 610.000 Menschen stammten aus dem EU-Ausland. Die meisten EU-Ausländer stammten aus Italien, gefolgt von Kroatien, Griechenland, Polen und Rumänien. Damit verfügt Baden-Württemberg über den dritthöchsten Migrantanteil, nur Bremen und Hamburg verzeichnen einen höheren Anteil. Im Jahr 2008 stellten 7.913 Menschen einen Asylantrag in Baden-Württemberg, im Jahr 2014 waren es 25.673 Anträge. Alleine im Dezember 2014 wurden 3.737 Anträge gestellt. Die meisten Antragsteller stammen aus dem Kosovo, gefolgt von Serben und Syrern. Insgesamt wurden im Dezember 2014 487 Anträge aus Syrien gezählt.

Die aktuellen Zahlen belegen einen deutlichen Anstieg in der Zahl der Asylanträge, dennoch muss man die aktuelle Zahl der Flüchtlinge mit einem realistischen Blick betrachten. Auch müssen in der aktuellen Diskussion um die Flüchtlingspolitik alle Partner politisch sensibel agieren und darauf achten, dass verschiedene Personengruppen nicht gegeneinander politisch ausgespielt werden. Auch viele Migrantinnen und Migranten unterschiedlichster Glaubensrichtungen, die seit Jahren in unserem Bundesland leben, sind auf Unterstützung angewiesen. Sie stehen ebenso als potenzielle Fachkräfte zur Verfügung, wenn sie entsprechende Unterstützungsangebote wahrnehmen können.

Bei uns kommt es nicht darauf an, wo man herkommt. Sondern wo man hin will.
Positionierung des baden-württembergischen Handwerks zur Flüchtlingspolitik

BWHT-Position

In der aktuellen politischen Debatte um die Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit im Handwerk vertritt der Baden-Württembergische Handwerkstag folgende Position:

1. Das Handwerk ist bereit zur Integration von Flüchtlingen und baut ihnen eine Brücke in Ausbildung und Arbeit, sofern sie bereit sind, sich in die deutsche Gesellschaft zu integrieren.
2. Sprache ist der Schlüssel zum Erfolg! Ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache kann die Integration nicht gelingen. Für die Aufnahme einer Ausbildung oder Tätigkeit im Handwerk sind Sprachkenntnisse auf Niveau B 1 eine Grundvoraussetzung, besser ist das Niveau B 2.
3. Vor einem Eintritt in Ausbildung oder Arbeit müssen die Rahmenbedingungen geklärt sein. Dazu zählen neben Angeboten zur psychologischen Betreuung die Klärung der Wohnsituation und Fragen der Familienzusammenführung.
4. Eine langfristige Bleibeperspektive ist die Grundvoraussetzung für eine gelingende Integration in Ausbildung und Arbeit.
5. Auszubildende aus sicheren Herkunftsstaaten dürfen bei Abschluss der Ausbildung auch dann nicht von Abschiebung bedroht sein, wenn sie noch keine vier Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet leben.
6. Die durchschnittliche Dauer des Asylverfahrens beträgt rund sieben Monate, in vielen Fällen dauert das Verfahren länger. Fast 170.000 Asylverfahren sind deutschlandweit anhängig. Flüchtlinge wie auch potenzielle Arbeitgeber und Ausbilder benötigen schneller Rechtssicherheit.
7. Baden-Württemberg verzeichnet eine hohe Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Sie benötigen besondere Unterstützung, damit die Integration in Ausbildung und Arbeit gelingen kann.
8. Die Erlangung eines Schul- bzw. Ausbildungsabschlusses hat die oberste Priorität. Flüchtlinge, die zunächst einer Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit haben, über eine Nachqualifizierung einen Berufsabschluss zu erlangen.
9. Integration ist kein Selbstläufer: Arbeitgeber und Arbeitnehmer benötigen eine umfassende Unterstützung und Begleitung, genauso wie Auszubildende und Ausbildungsbetriebe.
10. Vorhandene berufliche Qualifikationen aus dem Heimatland müssen frühzeitig erfasst werden und im Rahmen des BQFG-Verfahrens mit den entsprechenden deutschen Qualifikationen verglichen werden.

Bei uns kommt es nicht darauf an, wo man herkommt. Sondern wo man hin will.

Positionierung des baden-württembergischen Handwerks zur Flüchtlingspolitik

Maßnahmen des Handwerks zur besseren Integration von Flüchtlingen

Das baden-württembergische Handwerk ist bereit, mit folgenden Maßnahmen zur besseren Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit beizutragen:

1. Angebot von Weiterbildungen für Ausbilderinnen und Ausbilder zur interkulturellen Sensibilität und sozialpädagogischen Unterstützung.
2. Angebot von ausbildungsvorbereitenden Praktika für Jugendliche in den Bildungshäusern des Handwerks und in Betrieben. Auf einen "Klebeffekt" und anschließende Aufnahme einer Ausbildung im Handwerk ist hinzuwirken.
3. Aufbau und Pflege einer Praktikumsplatzbörse speziell für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.
4. Angebot von Ausbildungsplätzen für Flüchtlinge.
5. Durchführung exemplarischer Vorerfassungen beruflicher Kompetenzen in verschiedenen Handwerksberufen als Vorbereitung für die eigentliche Qualifikationsanalyse im Rahmen des BQFG-Verfahrens.
6. Bei ausreichender Nachfrage Angebot von individualisierten Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Externenprüfung in den Handwerkskammern.
7. Beteiligung in verschiedenen Initiativen zur Flüchtlingspolitik, insbesondere im Rahmen der regionalen Fachkräfteallianzen und im Netzwerk Bleiberecht.

Herausforderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsverfahrens

Entsprechend des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) sind die Handwerkskammern die zuständigen Stellen für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise. Für die Gleichwertigkeitsüberprüfung haben sie nach Eingang der vollständigen Unterlagen drei Monate Zeit. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist und auch begründet wird. Da die Flüchtlinge in den allermeisten Fällen keine Zeugnisse oder sonstigen Papiere vorlegen können, wird in der Regel eine Qualifikationsanalyse nötig sein – beispielsweise in Form der Auswertung einer Arbeitsprobe oder eines Fachgesprächs. Auf dieser Grundlage wird über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Berufsabschluss entschieden.

Hierfür entstehen neben den Kosten des Anerkennungsverfahrens in Höhe von 100 bis 600 Euro weitere nicht unerhebliche Kosten für Übersetzungen und die Qualifikationsanalyse. Soll Integration gelingen, braucht es aus Sicht des baden-württembergischen Handwerks ein Sonderprogramm zur finanziellen Förderung des Berufsqualifikationsfeststellungsverfahrens und der anschließenden Nachqualifizierung.

Wird der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit aufgrund wesentlicher Unterschiede abgelehnt, kann aus Sicht des baden-württembergischen Handwerks der Abschlusserwerb und das Heranführen an das formale Bildungssystem durch eine modulare Nachqualifizierung erleichtert werden. Eine solche Nachqualifizierung bereitet auf die Externenprüfung und damit auf den Erwerb eines vollwertigen

Berufsabschlusses vor. Alternativ kommt eine verkürzte Ausbildung in Betracht. Auch hierfür entstehen nicht unerhebliche Kosten.

Vor allem sind die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen und die mögliche Nachqualifizierung äußerst zeitintensiv. Der neu geplante Paragraph 17a des Aufenthaltsgesetzes sieht für die Durchführung einer entsprechenden Bildungsmaßnahme und einer sich anschließenden Prüfung nur eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu 18 Monaten vor. Aus Sicht des Handwerks ist diese Frist zu kurz und vor allem willkürlich gesetzt. Bei einer Nachqualifizierung in Handwerksberufen mit einem Fachkräfteengpass muss eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Ansonsten sollte die Aufenthaltsfrist an die Dauer der Nachqualifizierung angepasst werden.

Forderungen des Handwerks zur besseren Integration von Flüchtlingen

Das baden-württembergische Handwerk begrüßt die Bemühungen von Landes- und Bundesregierung zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern. Durch die verabschiedeten bzw. geplanten Änderungen des Asylverfahrensgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes oder auch des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eröffnet sich genügend Gestaltungsspielraum, der jedoch durch die Ausländerbehörden und Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter auch genutzt werden muss.

Der Gesetzgeber ist nicht untätig geblieben, dennoch gibt es aus Sicht des baden-württembergischen Handwerks weiterhin Handlungsbedarf. In Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels und des demografischen Wandels braucht es eine grundlegende Neuausrichtung in der Asylpolitik. Regelungen des Aufenthaltsgesetzes müssen durch ein neues Zuwanderungsgesetz ersetzt oder doch zumindest ergänzt werden. Bis dahin sieht das baden-württembergische Handwerk folgenden politischen Handlungsbedarf sowie weiteren Änderungsbedarf an der derzeit gültigen bzw. beschlossenen Gesetzeslage:

1. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge muss ein gesondertes Landesprogramm zur Unterbringung, für ein flächendeckendes dualisiertes Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VAB-O) sowie zur sozialpädagogischen Begleitung implementiert werden. Vor Ort ist eine gemeinsame rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit aller zuständigen Träger und Institutionen zur abgestimmten individuellen Unterstützung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erforderlich.
2. Für Flüchtlinge, die bereits zum 1. September 2015 eine Ausbildung beginnen, bedarf es einer sofortigen Ausbildungsförderung sowie der Bereitstellung ausbildungsbegleitender Hilfen oder einer assistierten Ausbildung, damit die Integration in Ausbildung gelingen kann. Ab kommendem Jahr haben ausländische Mitbürger mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung bereits nach 15 Monaten Anspruch auf Ausbildungsförderung nach § 8 BAföG und § 59 SGB III. Bisher hatten sie einen entsprechenden Anspruch auf Ausbildungsförderung erst nach vier Jahren des Aufenthalts in Deutschland. Die Verkürzung auf 15 Monate ist zwar ein Fortschritt. Nur erfolgt sie erst ab dem 01. August 2016 und damit ein Jahr zu spät.

Bei uns kommt es nicht darauf an, wo man herkommt. Sondern wo man hin will.

Positionierung des baden-württembergischen Handwerks zur Flüchtlingspolitik

3. Wenn eine längere Aufenthaltsdauer in Deutschland absehbar ist, muss ein frühzeitiger gleichberechtigter Zugang zu Sprachkursen gewährleistet werden. Die formale Trennung von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln muss überwunden werden. Bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vergeht wertvolle Zeit, die bislang nicht oder nur kaum für Deutschkurse genutzt werden kann.
4. Die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung in einem Engpassberuf muss verbunden sein mit einer unbefristeten Bleibeperspektive in Deutschland. Selbiges gilt für geduldete Ausländer. Dies unterstützt auch die Bereitschaft von Unternehmen, sich in Ausbildung oder Beschäftigung zu engagieren. Das Aufenthaltsgesetz unterscheidet bislang zwischen verschiedenen Begründungen für eine Aufenthaltserlaubnis. Eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen kann nur für jeweils drei Jahre erteilt und verlängert werden. Im Sinne der Integration ist dies das falsche Signal.
5. Flüchtlingen muss während und nach dem Antragsverfahren die Möglichkeit des sogenannten „Spurwechsels“ von einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen zu einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder zum Zweck der Ausbildung ermöglicht werden, um so schneller in den Arbeitsmarkt integriert zu werden und eine langfristige Bleibeperspektive zu erhalten.
6. Auch Asylbewerber müssen einen Anspruch auf Übernahme von im Rahmen des Berufsqualifikationsfeststellungsverfahrens anfallenden Kosten erhalten. Diesen Anspruch besitzen bislang nur bei den Agenturen für Arbeit gemeldete Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose.
7. Alle Ausländerinnen und Ausländer, die im Inland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erworben haben, sollen in Zukunft automatisch eine unbefristete Zustimmung zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erhalten.

Bei uns kommt es nicht darauf an, wo man herkommt. Sondern wo man hin will.

Positionierung des baden-württembergischen Handwerks zur Flüchtlingspolitik